

An unsere Geschäftspartner

Datum: 01.07.2024

**Ansprechpartner für
Rückfragen:**

Juliane Stucky
Tel.: +49 7231 44434-35
j.stucky@haecker-metall.de

Phillipp Schopf
Tel.: +49 7231 44434-32
p.schopf@haecker-metall.de

**Kundenanfragen bzgl. Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen:
Richtlinien der Europäischen Kommission
2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in
Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung der RoHS),
2015/863/EU Delegierte Richtlinie zur Änderung von Anhang II
2018/740/EU Delegierte Richtlinie zur Änderung von Anhang III (Aluminium)
2018/741/EU Delegierte Richtlinie zur Änderung von Anhang III (Kupfer)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage zur Konformität der von Ihnen bezogenen Werkstoffe mit den oben genannten EU-Richtlinien, welche den Einsatz von bestimmten Stoffen in elektrischen und elektronischen Bauteilen beschränken.

Die RoHS-Richtlinien begrenzen in Anhang II die Höchstkonzentration (Gewicht) auf

- 0,1% für Blei, Quecksilber, Sechswertiges Chrom, PBB, PBDE, DEHP, BBP, DBP und DIBP
- 0,01% für Cadmium

Die von uns gehandelten Halbzeuge / Werkstoffe halten diese Grenzwerte mit Ausnahme von Blei ein. Einige der Legierungen unseres Lieferprogramms enthalten bewusst **Blei als Legierungsbestandteil**. Für die Verwendung von Blei als Legierungsbestandteil existieren in Anhang III Ausnahmeregelungen für die Grenzwerte.

Kupferlegierungen

Im Anhang III Nr. 6c der RoHS-Richtlinie wird ein Bleigehalt von max. 4% als Legierungsbestandteil in Kupferlegierungen für Werkstoffe und Bauteile toleriert.

Diese Ausnahmeregelung halten die von uns gelieferten Legierungen mit Ausnahme von CuSn4Pb4Zn4 (CW456K) und CuSn7Zn4Pb7-C (CC493K) ein.

Für Verwendungen / Kategorien gemäß Anhang I können bleifreie bzw. bleireduzierte Kupfer- und Messinglegierungen (z.B. CuZn21Si3P (Ecobrass), bleireduziertes CuZn42 (M59), etc.) zum Einsatz kommen, welche den Grenzwert von 0,1% einhalten.

Aluminiumlegierungen

In Anhang III Nr. 6b der RoHS-Richtlinie wird ein Bleigehalt von max. 0,4% als Legierungsbestandteil in Aluminiumlegierungen für Werkstoffe und Bauteile toleriert.

In der Aluminiumlegierung EN AW-2011 liegt der Bleigehalt laut Norm im Bereich 0,2 – 0,6%. Bei Bestellungen in diesem Werkstoff haben wir den Bleigehalt jedoch auf max. 0,4% innerhalb der genormten Grenzen eingeschränkt.

Insbesondere die Legierungen EN AW-2007 und EN AW-6012 überschreiten den Grenzwert der Ausnahmeregelung von 0,4 %. Sie können je nach Anwendung bei geforderter RoHS-Konformität nicht eingesetzt werden.

Für Verwendungen / Kategorien gemäß Anhang I können bleifreie Aluminiumlegierungen (z.B. 2033, 2077, 6023, 6026LF, etc.) zum Einsatz kommen, welche den Grenzwert von 0,1% einhalten.

Gerne beraten wir Sie bei der Auswahl von geeigneten Werkstoffen.

Mit den ergänzenden Richtlinien 2018/741/EU (Kupferlegierungen) und 2018/740/EU (Aluminiumlegierungen) wurde für nahezu alle Verwendungen / Kategorien ein Ablaufdatum der Ausnahmeregelung in 2021 festgelegt. Zu diesen Ablaufdaten wurden 2019/2020 fristgerecht Anträge auf Verlängerung eingereicht, über welche bis zum aktuellen Stand von der EU-Kommission noch nicht entschieden wurde. Somit bleiben die Ausnahmeregelungen so lange gültig, bis die Kommission über die Anträge auf Erneuerung entschieden hat und ggfls. neue Ablaufdaten festgelegt hat.

Die Verwendung und Weiterverarbeitung unserer Halbzeuge und somit die Pflicht zur Einhaltung der RoHS-Richtlinien liegt grundsätzlich in der Verantwortung unserer Kunden.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Ferd. Haecker GmbH & Co. KG